

An das
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Herrn Referatsleiter Dietmar Stengele
per Mail an
poststelle@mfw.bwl.de und sascha.Zipp@mfw.bwl.de

Stellungnahme des LJR BW zur Anhörungsfassung der Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW)

Stuttgart, 27.11.2015

Seite 1/3

Sehr geehrter Herr Stengele,

in Ihrem Schreiben vom 10. November d.J. geben Sie uns Gelegenheit Stellung zu nehmen zur Anhörungsfassung der Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Kontakt:

Thomas Schmidt
0711 16 447-31
schmidt@ljbw.de

Der Landesjugendring Baden-Württemberg begrüßt, dass in § 3 der VO sowie in den Einzelbegründungen zu § 3 die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Jugendverbänden explizit genannt ist. Ebenso benennt der Begriff "Vereinsmanagement" einen weiteren wichtigen Bereich für Qualifizierungsmaßnahmen zur Übernahme eines Ehrenamtes. Dass die inhaltliche und organisatorische Leitung von Gruppen genannt wird (vgl. Einzelbegründungen zu § 4), ist aus Sicht des Landesjugendrings wichtig und richtig. Ebenso unterstützen wir, dass Tätigkeiten der Anleitung nicht an eine Führungsposition geknüpft sind und die Übernahme von Funktionen der Anleitung und der Organisation nicht an einen Vorstandsposten gebunden sind. Freiwillige und gemeinwohlorientierte Tätigkeiten finden nicht nur in hochformalisierten Organisationsformen statt, sodass wir § 2 Abs. 1 Nr. 3 für eine wichtige Präzisierung erachten.

Im Bereich der ehrenamtlichen Qualifikation gibt es, wie in den Einzelbegründungen beschrieben, kein verbreitetes Zertifizierungssystem,

sodass es nur konsequent ist, auf ein Gütesiegel zu verzichten. Auch dies begrüßen wir ausdrücklich.

Auf folgende mögliche Stolpersteine möchten wir jedoch eindringlich hinweisen und um Klärung bitten:

§ 4 Abs. 1 schließt die Arten der ehrenamtlichen (eigentlich „bürgerschaftlich engagierten“) Tätigkeiten stark ein. Es erschließt sich uns nicht, weshalb in § 4 Abs. 2 Ausnahmen nur für die Qualifizierung für die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen oder die Qualifizierung für ein öffentliches Ehrenamt gelten. Auch in der Kinder- und Jugendarbeit wird wichtige Betreuungs- und Unterstützungsarbeit geleistet.

In § 5 Abs. 3 wird die gesonderte Anerkennung geregelt, Stichwort "Einsatz qualifizierten Personals" bzw. "fachlich und pädagogisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter":

Hier stellt sich für uns die dringende Frage, wie das in der Praxis umgesetzt werden soll: Schulungen im Bereich der Jugendverbände und Jugendringe werden oftmals von Ehrenamtlichen konzipiert, durchgeführt und allein verantwortet. Diese sind auf ihre Aufgabe sorgfältig vorbereitet worden und haben in aller Regel langjährige Schulungs- und Ausbildungserfahrungen jedoch nicht immer eine formale Qualifikation wie bspw. ein einschlägiges Studium. Wie sollen diese Ehrenamtliche ihre Qualifikation nachweisen? Wir erwarten, dass diese engagierten Ehrenamtlichen als qualifiziertes Personal anerkannt werden.

Viele, v.a. kleinere Jugendorganisationen, haben keine eigenen Häuser bzw. Lehrräume. Wie weisen Verbände die räumliche Situation nach, wenn sie nicht in eigenen Häusern ihre Schulungen durchführen bzw. für ihre Schulungen immer wieder andere Unterkünfte nutzen?

Generell regen wir an, das Anerkennungsverfahren so unkompliziert wie möglich zu gestalten. Eine Anerkennung von Landesverbänden oder anderen Dachorganisationen muss auch für deren Untergliederungen

gelten. Wenn tatsächlich jeder Träger eine eigenständige Anerkennung benötigen würde, hieße das eine Vielzahl von Einzelanträgen mit hohem Verwaltungsaufwand. Hier sollte eine generelle Lösung gefunden werden, wie sie etwa auch beim Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit in Baden-Württemberg besteht, bei dem Ehrenamtliche, wenn sie bei einem anerkannten Träger der Jugendarbeit tätig sind, einen Rechtsanspruch auf (unbezahlte) Freistellung haben. Dieser Anspruch wird vom jeweiligen Träger gestellt. Mit der öffentlichen Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII besteht dieses grundsätzliche Recht. Das SGB VIII definiert im Übrigen auch Jugendarbeit in den §§ 11 und 12 und setzt voraus, dass der Träger qualifizierte (ehrenamtliche) Mitarbeitende mit der Durchführung betraut. Das Land Baden-Württemberg folgt dieser Argumentation bei der Förderung durch den Landesjugendplan. Auch hier sind die anerkannten Träger, mit all ihren Untergliederungen förderfähig. Dieses Modell kann auch auf die Verordnung angewandt werden. In der Verordnung müsste dies festgeschrieben werden, so dass die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe auch die Anerkennung nach dem Bildungszeitgesetz nach sich zieht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arno Kunz', written in a cursive style.

Arno Kunz

Fachvorstand Ehrenamt